



Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, Änderung Nr. J-2022-3F „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“, Frankenhardt, Billigung des FNP-Entwurfs, Auslegungsbeschluss

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinsamer Ausschuss der Vereinten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim	17.04.2024	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen vom 02.02.2024

Planteil vom 02.02.2024

Begründung vom 02.02.2024

Umweltbericht vom 02.02.2024

Relevanzeinschätzung vom 23.02.2023

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 17.11.2023

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt, die vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den Behandlungsvorschlägen der Verwaltung vom 02.02.2024 zu werten.
2. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt den geänderten Abgrenzungsbereich entsprechend dem Planteil vom 02.02.2024.
3. Der Gemeinsame Ausschuss billigt den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-3F „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ entsprechend dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils vom 02.02.2024.

II. Sachverhalt und Begründung

Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Crailsheim hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2022-3F „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ gefasst (Sitzungsvorlage 2023/032).



Die öffentliche Auslegung wurde vom 11.04.2023 bis 12.05.2023 in den Rathäusern von Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach durchgeführt. Von Seiten der Bürgerschaft wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 06.04.2023 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Die vorgebrachten Hinweise sind mit den jeweiligen Behandlungsvorschlägen als Anlage beigefügt.

Die betreffende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem dazugehörigen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen.

Angesicht des Erfordernisses zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie dem vermehrten Interesse von der Investorensseite hat die Gemeinde Frankenhardt im Jahr 2021 einen Kriterienkatalog zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Frankenhardt“ verabschiedet, um die Entwicklung solcher Anlagen im Gemeindegebiet insgesamt zu steuern. Im Anschluss konnten Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gestellt werden. Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben „Messerschmidt“ vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da dieses nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkatalogs erfüllt. Eine Einspeisezusage für das Vorhaben liegt vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ wurde mit Konkretisierung der Planung überarbeitet. Die ursprünglich in das Verfahren eingebrachte Fläche wurde an den Verlauf der Hochspannungsfreileitung angepasst. Der Planteil zur Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend den Bebauungsplanunterlagen überarbeitet.

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Messerschmidt“ der Gemeinde Frankenhardt wurde am 10.10.2022 gefasst.

Die Planung ist nunmehr soweit fortgeschritten, dass ein Auslegungsbeschluss gefasst werden kann. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen, die Öffentlichkeit ist zu beteiligen.

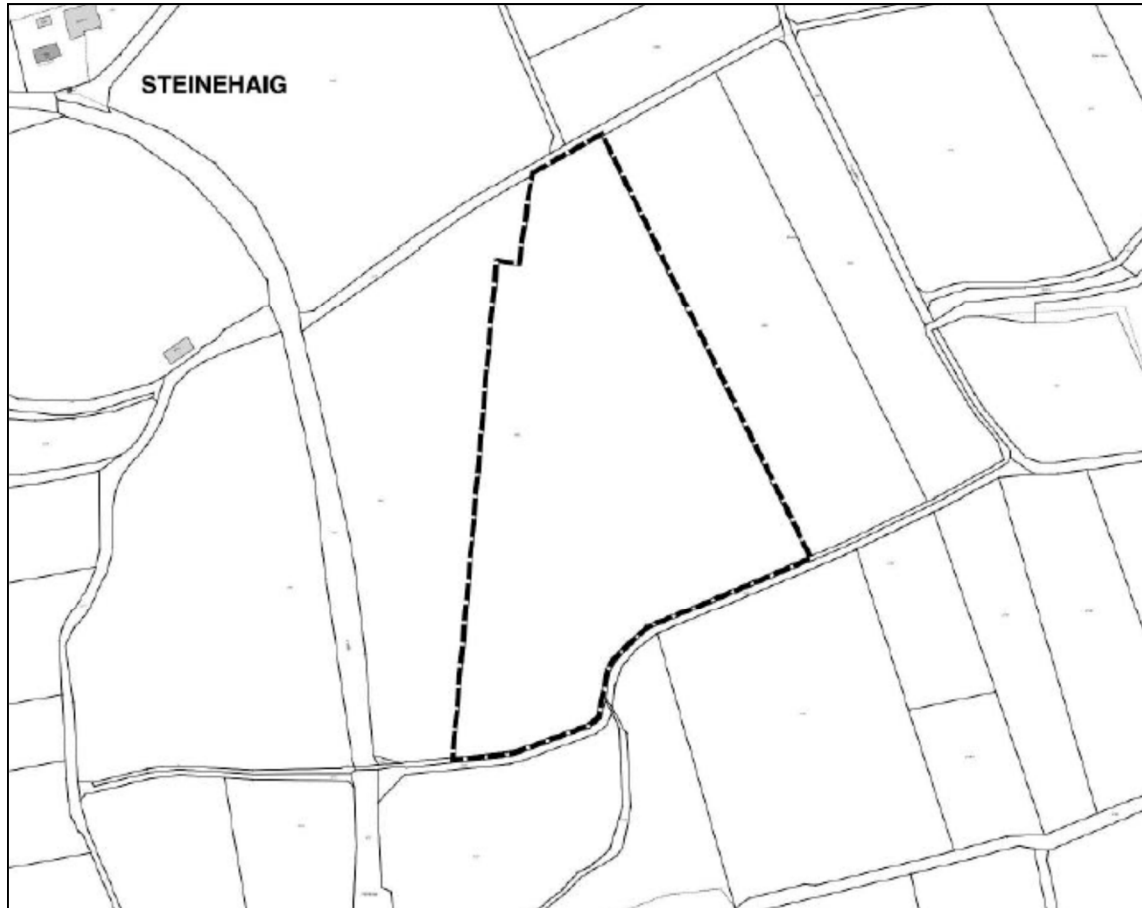


Abbildung 1: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Flächennutzungsplanung verfolgt die Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung im gesamten Verwaltungsraum auf einer übergeordneten Ebene zu steuern.